

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. -

- gültig ab dem 01.11.2012 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Elektrizitätswerk Karl Stengle (nachfolgend „EW-Stengle“ genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Das EW-Stengle kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet EW-Stengle die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach Aufwand.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer dem EW-Stengle die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

- 1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben des EW-Stengle in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.5 Das EW-Stengle ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Das EW-Stengle erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt das EW-Stengle auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Bei größeren Objekten kann das EW-Stengle Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV) bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1 Das EW-Stengle oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des vom EW-Stengle zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem EW-Stengle die Inbetriebsetzungskosten nach Aufwand.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird der hierfür entstehende Mehraufwand dem Anschlussnehmer berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des EW-Stengle an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz des EW-Stengle festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter www.e-werk-stengle.de veröffentlicht. Er kann ferner beim EW-Stengle eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach Aufwand zu erstatten.

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 7 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.